



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32/3
Datum: 18.11.2004

2004/330
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	07.12.2004	

Betreff

Parken auf Gehwegen

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 nimmt zustimmend Kenntnis von den vorgesehenen Maßnahmen in der Amtstraße, Bodelschwingher Straße und Stettiner Straße.

Eckhardt

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss 1 hat in seiner Sitzung vom 29.06.2004 (2004/176) die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit Partnern aus anderen Bereichen, Behörden und Betrieben konkrete Parkmöglichkeiten auf Gehwegen sukzessive aufzuzeigen.

Den neuen Mitgliedern des Ausschusses sind die Vorbemerkung und die erforderlichen Rahmenbedingungen für das Gehwegparken aus der Sitzung vom 29.06.2004 als Anlage beigelegt.

Vorgesehene Maßnahmen für den ruhenden Verkehr

Zur zweiten vorbereitenden Untersuchung am 21.09.2004 trafen sich neben Vertretern der Verwaltung (Ordnungsamt, Feuerwehr und Tiefbauamt) auch Vertreter anderer Behörden und Betriebe (Polizei, EUV und Nahverkehrsbetriebe).

Folgende Straßenzüge, auf denen Busse der Linien 341 und 482 verkehren, wurden von den Beteiligten untersucht.

Amtstraße zwischen Ringstraße und Bergstraße

Die Amtstraße liegt in einer Tempo-30-Zone. Innerhalb des zu beurteilenden Straßenabschnitts ist durch Zeichen 315 das Parken halb auf dem Gehweg und halb auf der Straße **vorgeschrieben**.

In der Vergangenheit haben sich Anwohner aus diesem Straßenabschnitt mit der Bitte an die Verwaltung gewandt, die bestehende Parkregelung zu ändern und das Parken komplett auf dem Gehweg zu erlauben. Grund für die Anregung waren mehrfach abgefuhrte Außenspiegel an parkenden Fahrzeugen, weil der verbleibende Straßenraum für einen Begegnungsverkehr angeblich nicht ausreichend sei.

Durch die jetzige Regelung verringert sich der Straßenquerschnitt und zwingt den Kraftfahrer, eine angepasste Geschwindigkeit zu fahren. In der Straße gibt es genügend Grundstückseinfahrten, die bei Begegnungsverkehr als Ausweichmöglichkeit genutzt werden können.

Vertreter der Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH (HCR), deren Linie 341 diesen Straßenabschnitt befährt, und der Feuerwehr halten die jetzige Regelung ebenfalls für zweckmäßig. Weder Busse noch Einsatzfahrzeuge haben zur Zeit Probleme.

Aus diesem Grunde soll nach Auffassung der Verkehrsbehörde und der Polizei die jetzige Gehweg-Parkregelung beibehalten werden.

Bodelschwingher Straße zwischen Rieperbergstraße und Grimbergstraße

Dieser Straßenabschnitt liegt ebenfalls innerhalb einer Tempo-30-Zone. Auch hier verkehrt die Linie 341 der HCR. Obwohl der Straßenzug zur Zeit beiderseits von parkenden Fahrzeugen auf der Fahrbahn genutzt und dadurch der Straßenquerschnitt eingeengt wird, gab es seit dem Ausbau der Bodelschwingher Straße mit Fahrbahnverengungen und Buskaps (Höhergelegter Gehweg im Bereich der Bushaltestelle, um insbesondere mobilitätseingeschränkten Personen ein stufenloses Ein- und Aussteigen zu ermöglichen) kaum Schwierigkeiten und Beschwerden. Der Kraftfahrer hatte sich relativ schnell und gut auf diese neue Situation eingestellt.

Überwiegend wird so verfahren, dass Kraftfahrer im Begegnungsverkehr dem Fahrer Vorrang lassen, der sich bereits innerhalb der Engstelle befindet. Gegen die Einrichtung einer Parkzone ganz oder halb auf dem Gehweg spricht außerdem, dass innerhalb der Bodelschwingher Straße ein Radweg auf dem Hochbord geführt wird. Dieser Radweg müsste dann aufgehoben werden, um für den Kraftfahrer Parkraum zu schaffen. Die Straßenverkehrsbehörde und Polizei haben die Absicht, die bestehende Regelung ohne Gehwegparken beizubehalten.

Stettiner Straße

Auch die Stettiner Straße liegt innerhalb einer Tempo-30-Zone. Die Dortmunder Stadtwerke AG befährt mit der Linie 482 den Straßenzug. Zur Zeit wird bereits größtenteils halb auf dem Gehweg und halb auf der Straße geparkt. Da die verbleibende Restgehwegbreite von mehr als 1,50 m u. a. für Fußgänger und Rollstuhlfahrer ausreichend ist, wird die Verwaltung hier durch Zeichen 315 das jetzige Parkverhalten verbindlich vorschreiben.

Anlage

Vorbemerkung und Rahmenbedingungen aus der B 1-Sitzung vom 29.06.2004

1. Vorbemerkung

Die Entwicklung des Straßenverkehrs hat sich in den vergangenen Jahrzehnten, insbesondere durch den rasanten Anstieg der Kfz-Zulassungen deutlich verschärft.

Im fließenden Verkehr machen halbstündliche Radiodurchsagen auf kilometerlange Staus auf Fernverbindungen aufmerksam.

Im ruhenden Verkehr haben Städte und Gemeinden erhebliche Parkprobleme zu lösen.

Besonders in Wohnsiedlungen sind die Aufnahmekapazitäten (Garagen, Unterstände, Garagenzufahrten, ausgewiesene Parkplätze) für Kfz schnell erreicht und die Straßenbreiten oftmals nicht so ausgelegt, dass in beiden Fahrtrichtungen auf der Straße geparkt werden kann, ohne den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und/oder Entsorgungsfahrzeuge des EUV o.a. bei der Durchfahrt zu behindern.

Die Selbsthilfemaßnahme der Kfz-Halter, die Straßen zu entlasten und halb oder ganz auf den Gehwegen zu parken, stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen die Bestimmungen der StVO (§ 12 Abs. 4) dar und müsste in jedem Fall geahndet werden.

Dies stößt jedoch vielfach zu Unverständnis in der Bevölkerung, insbesondere dann, wenn Bürgersteige im Einzelfall über eine Breite verfügen, die noch ausreichend Platz für andere Verkehrsteilnehmer (Personen mit Kinderwagen, Rollstuhlfahrer, usw.) bietet und die Beschaffenheit des Bodens für parkende PKW geeignet wäre.

Aus diesen und auch aus Gründen der Rechtssicherheit für die Kfz-Halter ist die Verwaltung der Auffassung, den Kraftfahrern Möglichkeiten zum Parken auf Gehwegen aufzuzeigen und in zeitlichen Abschnitten zu realisieren.

2. Rahmenbedingungen:

Im Rahmen der Ortsbesichtigung werden Straßenzüge näher in Betracht gezogen, die folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

- **Straßenbreite:**
Durchfahrt von Bussen oder Rettungs- und Entsorgungsfahrzeugen ist nicht störungsfrei möglich, wenn beiderseits auf der Straße geparkt wird.
- **Breite des Gehweges:**
Bei halbseitigem Parken verbleibt genügend Gehwegbreite, z.B. für Rollstuhlfahrer oder Kinder bis 8 bzw. 10 Jahren, die den Gehweg mit dem Fahrrad benutzen **müssen**/können. Vor Kindergärten und Schulen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit Gehwege von parkenden Fahrzeugen frei zu halten.
- **Beschaffenheit des Gehweges:**



Da eine Beschilderung mit Verkehrszeichen 315 StVO dem Kraftfahrer verbindlich vorschreibt, auf Gehwegen zu parken, müssen ihre Tragfähigkeit (Versorgungsleitungen usw.) und Beschaffenheit (Gehwegplatten usw.) für die Belastung geeignet sein.

Ferner dürfen die Bordsteinkanten nicht zu hoch sein, damit Fahrzeuge nicht beschädigt werden können (Regressansprüche).

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Investitionskostenkosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	750,00 €
- Einnahme von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Haushaltsstelle: 1.6300/000.520000

NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Endes des HSK
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

IV. Die Finanzierung ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

☐ gesichert

☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

☒ gesichert

☐ nicht gesichert